

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-046/09
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: BM

Termin der Tagung: 27.01.2010

Vorlage zur Entscheidung	
<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Rathauspitze	15.12.2009	<input type="checkbox"/> Umwelt	
<input type="checkbox"/> Haushalt und Finanzen		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	20.01.2010
<input checked="" type="checkbox"/> Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	14.01.2010	<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	27.01.2010
<input checked="" type="checkbox"/> Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	06.01.2010	<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Bildung, Schule, Sport u. Kultur		<input type="checkbox"/> Information an AG Stadteile	
<input checked="" type="checkbox"/> Wirtschaft, Bau und Verkehr	13.01.2010	<input type="checkbox"/> JHA	

Beratungsgegenstand:

Gründung einer Tochtergesellschaft der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH zum Zweck des Betriebes eines Medizinischen Versorgungszentrums gemäß § 95 SGB V

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH gründet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Thiem-MVZ gGmbH als 100%ige Beteiligung mit dem Zweck des Betriebes eines Medizinischen Versorgungszentrums gemäß § 95 Sozialgesetzbuch Teil V.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- einstimmig mit Stimmenmehrheit
- laut Beschlussvorschlag
- mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:**1. Sachverhalt**

Auf der Grundlage von § 95 Sozialgesetzbuch Teil V können auch von Krankenhäusern "Medizinische Versorgungszentren" (MVZ) gegründet werden. Hierbei handelt es sich um Einrichtungen der ambulanten Pflege, die mit Hilfe angestellter Ärzte ambulante medizinische Leistungen erbringen.

Die Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH (CTK) beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Gründung der gemeinnützigen Thiem-MVZ gGmbH als 100%ige Tochtergesellschaft des CTK zur Sicherung der bisherigen Teilnahme an der ambulanten Versorgung. Die Tätigkeit im vertragsärztlichen Bereich erfolgt dort, wo das CTK bereits zugelassen ist, im Rahmen von Institutsermächtigungen bzw. im Bereich der übrigen vertragsärztlichen Versorgung (Strahlenheilkunde, 311-er SGB V) an den bisherigen Standorten im Klinikum. Die bestehende positive Kooperation zum niedergelassenen Bereich der Vertragsärzte soll nicht gefährdet werden, Konkurrenzsituationen nicht aufgebaut werden. In Anbetracht des in den nächsten Jahren erwarteten weiteren Rückgangs von niedergelassenen Vertragsärzten und der Substitution stationärer durch ambulante Fälle sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, das Versorgungsangebot für die Region zu stabilisieren und eventuell auszubauen.

Die Gründung der Thiem-MVZ gGmbH ist Voraussetzung für die Beantragung der MVZ-Zulassung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg.

Das Stammkapital der Tochtergesellschaft soll 25.000 € betragen und wird vom CTK als Bareinlage erbracht. Die Gründungskosten der Tochtergesellschaft trägt ebenfalls das CTK.

Im Rahmen der MVZ- Gründung ist eine Bürgschaft vom CTK als Träger (Eigentümer) der MVZ-gGmbH für die Forderungen von Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung gegenüber der MVZ-gGmbH zu erbringen. Die Erteilung einer Bürgschaft des gemeinnützigen CTK für die gemeinnützige Thiem-MVZ gGmbH ist nicht gemeinnützigkeitsschädlich.

Der Geschäftsführer der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH wird in Personalunion als alleiniger Geschäftsführer der Thiem-MVZ gGmbH tätig sein. Dies ist Voraussetzung für die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft.

Es ist nicht vorgesehen, einen gesonderten Aufsichtsrat in der Thiem-MVZ gGmbH einzurichten. Der Einfluss des CTK sowie der Stadt Cottbus auf die Thiem-MVZ gGmbH wird über den Aufsichtsrat des CTK sichergestellt. Entsprechende Regelungen sind sowohl im Gesellschaftsvertrag des CTK als auch der Thiem-MVZ gGmbH enthalten.

Der Aufsichtsrat des CTK hat in seiner Sitzung am 07.12.2009 der Gesellschafterversammlung des CTK empfohlen, einen Beschluss zur Gründung der Thiem-MVZ gGmbH zu fassen.

- Fortsetzung Seite 3 -

Finanzielle Auswirkungen:
 Ja

 Nein
1. Gesamtkosten:

keine für die Stadt Cottbus
Stammeinlage (25 T€) sowie Gründungskosten durch die CTK Cottbus gGmbH

2. Sicherstellung der Finanzierung:

durch CTK Cottbus gGmbH

3. Folgekosten:

keine

Fortsetzung Problembeschreibung / Begründung

2. Rechtsgrundlagen

Regelungen im Gesellschaftsvertrag der Carl-Thiem-Klinikum gGmbH

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages kann die Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH ihren Betriebszweck insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Krankenhauses der Schwerpunktversorgung mit den Ausbildungsstätten, den sonstigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben sowie durch alle Maßnahmen und Geschäfte, die unmittelbar dieser Aufgabenerfüllung unter Beachtung der Gemeinnützigkeit dienen, verwirklichen.

Gemäß § 2 Abs. 4 kann sich die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben und pachten.

Regelungen in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Die Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH ist eine Eigengesellschaft der Stadt Cottbus. Gemäß § 28 Abs.2 Nr.22 BbgKVerf obliegt der Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung über Art und Umfang der Beteiligung der Unternehmen, an denen die Gemeinde mehr als ein Viertel der Anteile hält, an weiteren Unternehmen.

Anlage: Gesellschaftsvertrag der Thiem-MVZ gGmbH in der Fassung vom 08.12.2009